

Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages einzuhalten.

I. Schutz vor Lärm

1. Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio und Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen: die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien u.s.w.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.
2. Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern. Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags In der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr vorzunehmen.
3. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22 bis 6 Uhr unterbleiben, soweit auf Grund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner gestört wird.
4. Kinderspiel
Kinder sollen möglichst auf den Spielplätzen spielen. Bei Spiel und Sport in den Anlagen, muss auf die Anwohner und die Bepflanzung Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen, im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen nicht gestattet.
5. Festlichkeiten aus besonderem Anlass, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt werden.
6. Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

II. Sicherheit

1. Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustür von 22 bis 6 Uhr und die Kellergänge und Hoftüren ständig verschlossen zu halten.
Wer die Haustür zwischen 22 und 6 Uhr oder die Kellereingangstüren und die Hoftüren öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.
2. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtwege nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- und Motorräder, Kinderwagen u.s.w. versperrt werden.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller - oder Bodenräumen ist untersagt. Auf dem gemeinsamen Trockenboden dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
4. Spreng - und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden. Bei der Lagerung von Heizöl sind die amtlichen Richtlinien zu beachten.

- 5 Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas - und Wasserleitungen sind sofort das Gas - und Wasserwerk sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.
- 6 Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung so ist unverzüglich die Geschäftsführung der Genossenschaft oder sein Beauftragter zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, soll der Hausbewohner für ausreichende Beleuchtung der zur Wohnung führenden Treppe und des dazugehörenden Flures sorgen.
- 7 Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

III. Reinigung

1. Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Hausbewohnern unverzüglich zu beseitigen.
2. Die Hausbewohner haben die Kellerflure, Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure und den Boden abwechselnd nach einem bei Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen.
3. Soweit vertraglich nichts Anderes vorgesehen, haben die Hausbewohner abwechselnd nach einem aufzustellenden Reinigungsplan:
 - die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen
 - den Hof,
 - den Standplatz der Müllgefäße, zu reinigen.
4. Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllgefäßen gesammelt werden. Sperriger Abfall, Kartons usw., dürfen nur zerkleinert in die Müllgefäße geschüttet werden. Bitte achten sie darauf, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.
5. Trockenräume stehen zur Benutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Wäsche sind Waschraum und sämtliche Einrichtungsgegenstände gründlich zu reinigen. Auf den Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.
6. Teppiche dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerken darf nicht in den Fenstern, über den Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen.
7. Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.
8. In die Toiletten dürfen Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln u. s. w. nicht geschüttet werden
9. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch mehrmalig kurzzeitiges Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

- 10 Keller- Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten
Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln..
- 11 Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen zu vermeiden.
- 12 Für die Dauer seiner Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, dass die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Das Wohnungsunternehmen ist hierüber zu unterrichten.
- 13 Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und Grünflächen ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlage nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen an Fahrzeugen sind nicht gestattet.

IV. Gemeinschaftseinrichtungen

Für die Gemeinschaftseinrichtungen gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten..

V. Gemeinschaftsantennenanlage

- 1 Die Verbindung von Antennenanschlussdose in der Wohnung zum Empfangsgerät darf nur mit dem hierfür vorgeschriebenen Empfängeranschlusskabel vorgenommen werden. Soweit das Kabel nicht von dem Wohnungsunternehmen zur Verfügung gestellt wird hat es der Hausbewohner auf seine Kosten zu beschaffen. Der Anschluss darf nicht mit anderen Verbindungskabel vorgenommen werden, weil hierdurch der Empfang der anderen Teilnehmer gestört wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das eigene Gerät beschädigt wird.
- 2 Der Hausbewohner hat Schäden an der Gemeinschaftsantenne oder Störungen im Empfang, die auf Fehler der Gemeinschaftsantenne schließen lassen, unverzüglich der Fa. Plückhahn mitzuteilen. Nur die Fa. Plückhahn ist berechtigt, Arbeiten an der Anlage durchzuführen..
- 3 Der Hausbewohner hat der Fa. Plückhahn jederzeit auf Befragen Auskünfte hinsichtlich der Empfangsanlage und der angeschlossenen Geräte zu erteilen, zur Vornahme von Kontrollen oder Reparaturarbeiten an der Empfangsanlage das Betreten der Mieträume zu verkehrsüblichen Tageszeiten bzw. den Testsendezeiten zu gestatten und ggf. die Kontrolle der an der Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossenen Geräte zu ermöglichen.

Anmerkungen zur Hausordnung:

1. III. / 2, 3 - Reinigung

Bei wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung sieht sich der Vorstand gezwungen, auch im Interesse der anderen Mitbewohner die Reinigungsaufgaben für den sich sträubenden Mieter einer Reinigungsfirma auf dessen Kosten zu übertragen.

2 V. - Gemeinschaftsantennenanlage

Störungen können unter der Telefon-Nr. 03836 / 202088 für Bereich Wolgast und Lassar bei der Firma Plückhahn durch den Mieter angemeldet werden.

Tierhaltung

Die Tierhaltung in den Häusern der Wohnungsgenossenschaft ist nicht gestattet.

Will ein Mieter ein Haustier halten, benötigt er dazu die Genehmigung der Genossenschaft.

Diese wird generell nur dann erteilt, wenn alle Hausbewohner damit unterschriftlich einverstanden sind.

Mieter, die bereits Haustiere, wie Hunde, Katzen u.ä. , halten, sind verpflichtet, den Antrag unverzüglich an den Vorstand der Genossenschaft zu stellen. Das Einverständnis aller Hausbewohner ist mit einzureichen.